VD / Motion Lüthi-St.Gallen vom 4. Juni 2025

Einführung eines Taubenfütterungsverbots im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 19. August 2025

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion fordert die Einführung eines kantonsweiten Taubenfütterungsverbots. Die übermässige Taubenpopulation führe in der Stadt St.Gallen zu erheblichen Problemen. Tauben würden durch ihren Kot Schäden an Gebäuden verursachen, die öffentliche Hygiene gefährden und Krankheiten übertragen. Weiter litten die Tiere an den Folgen der Überpopulation und eine unkontrollierte Verfügbarkeit von Nahrung begünstige zudem die Rattenpopulation.

Die Stadt St.Gallen betreibt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wildhut ein umfassendes Taubenmanagement. Die Bevölkerung wird auf die Problematik der Wildtierfütterung hingewiesen und bei Problemen wird beratend unterstützt, um die Tauben mit technischen Installationen fernzuhalten. Die Gesundheit der Tauben wird regelmässig geprüft. Kranke oder verletzte Tauben werden aus der Wildbahn entfernt und das Brutgeschäft wird soweit möglich überwacht. Trotz Tafeln in der St.Galler Innenstadt sind jedoch regelmässig Personen anzutreffen, die Tauben gezielt mit Futter versorgen. Für die Regierung ist dennoch fraglich, ob das Taubenfüttern tatsächlich ein kantonsweites Problem darstellt oder ob sich das Problem nur auf gewisse Stellen in der Stadt St.Gallen und allenfalls noch eine oder zwei weitere Städte beschränkt. Aus Sicht der Regierung ist der überwiegende Teil der St.Galler Gemeinden nicht von einer übermässigen Taubenproblematik betroffen, weshalb der Erlass eines kantonsweit geltenden Taubenfütterungsverbots über das Ziel hinausschiessen würde. Verglichen mit anderen Schweizer Städten ist die Taubenpopulation in der Stadt St.Gallen zudem deutlich kleiner.

Das geltende kantonale Jagdrecht erlaubt mit Art. 35 der Jagdverordnung (sGS 853.11) dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), ein Wildtierfütterungsverbot auszusprechen. Das ANJF kann sowohl gegenüber jagdberechtigten als auch nicht jagdberechtigten Personen verbieten, Wildtiere zu füttern. Ein solches Verbot kann je nach Ausgangslage unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit generell oder auf einzelne Tierarten beschränkt angeordnet werden. Die Möglichkeit, ein solches Fütterungsverbot anzuordnen, wurde ursprünglich mit Blick auf andere Tierarten wie z.B. den Rothirsch eingeführt. So sollte etwa verhindert werden können, dass sich Rothirsche an einem Futterplatz sammeln und aufgrund der Massierung erhebliche Wildschäden am Wald verursachen. In den Geltungsbereich der Jagdgesetzgebung und damit eines möglichen Fütterungsverbots fallen aber auch alle in der Schweiz lebenden, jagdbaren und nichtjagdbaren Vogelarten und damit auch Tauben. Ein Fütterungsverbot kann gegenüber einer oder mehreren bestimmten Personen verfügt oder in Form einer Allgemeinverfügung für ein bestimmtes Gebiet erlassen werden. Die Verfügung kann mit einer Strafandrohung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) verbunden werden.

Die Regierung schlägt deshalb vor, dass der Taubensituation im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten begegnet wird. In erster Linie soll das Taubenmanagement fortgeführt und gegebenenfalls ergänzt und optimiert werden. Sollte ein Fütterungsverbot notwendig

werden, wäre dies im Rahmen der vorhandenen Gesetzgebung durch Allgemeinverfügung anzuordnen; ein entsprechender Antrag wäre durch die Stadt St.Gallen beim ANJF einzureichen.

Eine Anpassung des Jagdgesetzes (sGS 853.1) ist nicht notwendig. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat deshalb Nichteintreten auf die Motion.